WINTERDIENST

in Leverkusen

WIR SIND FÜR SIE IM EINSATZ

Unsere Mitarbeitenden sorgen mit 9 Räum- und Streufahrzeugen sowie 6 Schmalspurfahrzeugen unter Einbindung externer Dienstleister dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen, trotz Schnee und Eis, so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Während der Winterzeit sind wir von Ende November bis Ende März für Ihre Sicherheit bei Erfordernis zusätzlich in Rufbereitschaft.

Ein Wintereinbruch tritt trotz genauer werdender Wetterprognosen häufig immer noch zeitlich und von der Intensität schwer kalkulierbar ein, so dass ein zeitgleiches Räumen und Streuen in allen erforderlichen Straßen nicht zeitgleich durchgeführt werden kann. Die Einsätze werden dann infolge der zur Verfügung stehenden maschinellen und personellen Ressourcen priorisiert.

TBL
TECHNISCHE BETRIEBE
LEVERKUSEN

Stand 08/2026

WO RÄUMEN UND STREUEN WIR?

Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes ist im Hinblick auf die Streupflicht für den Fahrbahnbereich innerhalb der geschlossenen Ortschaften davon auszugehen, dass diese nur auf verkehrswichtigen Straßen und zugleich gefährlichen Stellen besteht. Zu den wichtigen Verkehrsflächen in dem genannten Sinne zählen danach vor allen Dingen die verkehrsreichen Durchgangsstraßen und die viel befahrenen innerörtlichen Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen sowie regelmäßig die klassifizieren Straßen.

UNSERE PRIORITÄTEN:

- Hauptverkehrs/-erschließungsstraßen
- Gefährliche Steigungen
- Stecke des öffentlichen Nahverkehrs
- Radwege mit Verbindungsfunktion
- Fußläufige Bereiche von Fußgängerüberwegen, Treppenanlagen und Überquerungshilfen

Die maschinelle Straßenreinigung mit Kehrmaschinen kann bei winterlichen Temperaturen nicht durchgeführt werden. Dies findet bereits bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren Berücksichtigung. Sie wird wieder aufgenommen, sobald die Witterungsverhältnisse dieses ermöglichen. Aufzeichnungen über entsprechende Ausfallzeiten werden von den TBL geführt.

Die Räumung von Anliegerstraßen erfolgt sofern möglich als reine “Service-Leistung”, zu der keine Rechtsverpflichtung besteht

WELCHES STREUMATERIAL VERWENDEN WIR?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz. Auf den Straßen kommt Feuchtsalz oder reine Sole zum Einsatz.
Mit modernster Gerätetechnik gestreutes Feuchtsalz/Sole verringert die erforderliche Salzmenge erheblich, fördert die rasche Tauwirkung und ist Wehverlusten weniger ausgesetzt.
In fußläufigen Bereichen von Fußgängerüberwegen und Überquerungshilfen wird bei Schneeglätte hauptsächlich eine Mischung aus abstumpfendem Granulat und Auftausalz, bei der überwiegend vorkommenden Glätte durch überfrierende Nässe bzw. Eisglätte kommt aus Sicherheitsgründen reines Auftausalz zur Anwendung.

PFLICHTEN ALS ANLIEGER

Die Räum und Streupflicht besteht für Eigentümerinnen und Eigentümer (Anlieger) der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. In vermieteten Ein- oder Mehrfamilienhäusern ist diese Aufgabe häufig im Mietvertrag oder durch die Hausverwaltung geregelt. Kann das Räumen oder Streuen z.B. aufgrund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen diese Aufgaben übernehmen.

Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen abgelagert werden.

AUF SÄMTLICHEN GEHWEGEN IST DER WINTERDIENST AUF DIE ANLIEGER ÜBERTRAGEN

Gehwege sind auf einer Breite von **mind. 1 m** von Schnee und Eis freizuhalten, sodass bspw. eine gefahrlose Nutzung für Personen im Rollstuhl oder Personen mit Kinderwagen möglich ist.

Gefallener Schnee / entstandene Glätte sind

Werktags
ab 07:00 Uhr bis 20: 00 Uhr
Sonn- und Feiertags
ab 09:00 bis 20:00 Uhr

unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen **nicht** auf dem Geh-, Radweg oder der Fahrbahn abgelagert werden.

Tipps für Ihren Winterdienst:

- Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim ersten Wintereinbruch vorbereitet sind
- Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial mit dem Umweltzeichen

WIE IST DER WINTERDIENST AUSZUFÜHREN?

Grundsätzlich gilt: Erst räumen – dann streuen!
Mit einem Schneeschieber beseitigen Sie bereits das „Gröbste“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Splitt abgestreut werden.
Auftauende Stoffe (Streusalz) dürfen nur in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen verwendet werden, wie z.B. bei Eisregen. Ebenso bei Hydranten, auf Treppen, Rampen, Brückenauf-/abgängen, Gefälle-/Steigungsstrecken oder auf Gefahrenstellen, wie z.B. Ein- und Ausstiege von Bushaltestellen.

WOHIN MIT SCHNEE & STREUMITTELRESTEN?

Vom Gehweg ist der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – nicht jedoch auf einem ggf. vorhandenen Radweg - oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Für Schmelzwasser ist bei Eintritt von Tauwetter ein Abfluss freizulegen und freizuhalten.

Bei abstumpfenden Mitteln müssen die Streugutreste nach dem Abtauen unverzüglich beseitigt werden, um ein Rutschen hierauf zu vermeiden.

TECHNISCHE BETRIEBE LEVERKUSEN

IHR KONTAKT ZU UNS

Haben Sie Fragen zum Winterdienst oder zur Räum- und Streupflicht?

Sprechen Sie uns an!

0214-406-6913
buergertelefon@tbl-leverkusen.de

Zusätzlicher Hinweis:
Der sicherste Schutz vor unliebsamen Überraschungen ist erhöhte Vorsicht. Kalkulieren Sie möglichst ausreichende Zeit für Ihre Wege ein. Passen Sie bitte Ihre Fahrweise, wie es auch der Gesetzgeber fordert, an die Witterungsverhältnisse an oder benutzen Sie ggfs. öffentliche Verkehrsmittel.

Ist kein separater Gehweg vorhanden, ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freuzuhalten, bzw. zu bestreuen.

Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten sowie die Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen sind ebenso von Eis und Schnee freizuhalten

Ausführliche Informationen erhalten Sie ebenso in der Straßenreinigungssatzung, insbesondere §§ 2 und 3